

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird**

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 12/2009, beschlossen:

Die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. xx/2009, wird wie folgt geändert:

*1. § 3 Abs. 3 lautet:*

„(3) Auf familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer (Abs. 2) sind die §§ 13, 76 bis 94h, 108 bis 109 und die Abschnitte 5 und 6 anzuwenden. Abweichend davon sind die §§ 93 bis 94f auf familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht anzuwenden, wenn die Dienstgeberin oder der Dienstgeber keine sonstigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigt.“

*2. Im § 39j Abs. 2 wird der Teilsatz „sowie die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG)“ durch den Teilsatz „sowie die Dauer einer Kurzarbeit oder einer Qualifizierungsmaßnahme nach den §§ 37b oder 37c des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)“ ersetzt.*

*3. Im § 290 Abs. 1 Z 48 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 82/2008“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 12/2009“ ersetzt.*

*4. Im § 290 Abs. 1 Z 48 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 49 angefügt:*

„49. Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2009.“

*5. Dem § 292 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Das Gesetz LGBl. Nr. xx/2009 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Es gilt folgende Übergangsbestimmung:

Auf bereits nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) vereinbarte Kurzarbeit ist § 39j Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2009, weiterhin anzuwenden.“

## Vorblatt

### **Problem und Ziel:**

Das Arbeitsrecht und der Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft sind gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache in der Ausführungsgesetzgebung sowie deren Vollziehung.

Mit BGBl. I Nr. 12/2009 hat der Bund das Beschäftigungsförderungsgesetz 2009 erlassen, welches die rechtliche Grundlage für die Neugestaltung der Kurzarbeit bildet. Neu geregelt werden darin die Kurzarbeitsbeihilfe und die Qualifizierungsbeihilfe bei Kurzarbeit. Die bisher im Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) enthaltenen gesetzlichen Regelungen betreffend die Kurzarbeitsbeihilfen wurden in das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) übernommen und zugleich eine gesetzliche Grundlage für die Qualifizierungsbeihilfen geschaffen. Das Beschäftigungsförderungsgesetz 2009 beinhaltet unter anderem auch Grundsätze für das Landarbeitsrecht, welche in der Burgenländischen Landarbeitsordnung auszuführen sind.

### **Alternative:**

Keine

### **Kosten:**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sind keine Mehrkosten für das Land zu erwarten.

### **EU-Konformität:**

Hinsichtlich der Neuregelungen bestehen keine Vorgaben des Rechtes der EU.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines:**

Mit dem Beschäftigungsförderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 12/2009, und der darin geregelten Neugestaltung der Kurzarbeit sollen dem derzeitigen bzw. noch erwarteten Anstieg von Arbeitslosigkeit entgegen gewirkt und Arbeitsplätze gesichert werden.

Im Art. 6 dieses Bundesgesetzes wurde auch das Landarbeitsgesetz 1984, das Grundsätze für das Landarbeitsrecht regelt, geändert. Die entsprechenden landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen sind im Rahmen der Burgenländischen Landarbeitsordnung zu erlassen.

### **Inhalt:**

- Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe, abhängig davon, ob die Dienstgeberin oder der Dienstgeber den betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern eine Kurzarbeitsunterstützung leistet. Die Kurzarbeitsunterstützung muss zumindest der Höhe jenes Anteiles des Arbeitslosengeldanspruchs gleichkommen, welcher der Verringerung der Normalarbeitszeit entspricht;
- Ausweitung der Dauer der Kurzarbeit von bisher 12 auf bis zu 18 Monaten;
- Flexibilisierung der Berechnung des Durchrechnungszeitraums und der Mindestarbeitszeit;
- Kombinierbarkeit verschiedener Beihilfen (im Unternehmen bzw. in zeitlicher Reihung, grundsätzlich jedoch nicht gleichzeitig für denselben Personenkreis);
- Kurzarbeitsbeihilfen dürfen ausnahmsweise bei Auftreten von Katastrophenfällen auch ohne das sonst erforderliche Vorliegen einer Vereinbarung der Sozialpartner gewährt werden;
- Einführung der Qualifizierungsbeihilfe, die zwecks Vermeidung von Arbeitslosigkeit für die von Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen vorsieht. Die Ausgestaltung erfolgt wie bei der Kurzarbeitsbeihilfe, dh. Gewährung nur bei Auszahlung einer Qualifizierungsunterstützung an die betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und gleichlaufende Einbindung der Sozialpartner wie bei Kurzarbeit.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1:**

Die im § 3 Abs. 3 enthaltenen Verweise werden aktualisiert und der Text geschlechtergerecht formuliert.

#### **Zu Z 2 bis Z 4:**

Es werden sowohl Aktualisierungen als auch Zitanpassungen in Folge der gesetzlichen Verankerung der Kurzarbeitsbeihilfe und der Qualifizierungsbeihilfe bei Kurzarbeit im Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) vorgenommen.

**Z 5** enthält eine Übergangsbestimmung, der zufolge auf Kurzarbeit, welche vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vereinbart wurde, die „alte“ Fassung des § 39j Abs. 2 LArbO anzuwenden ist.